

# Gesetz über Hochschulen und Forschungseinrichtungen (GHF)

vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 89 Abs. 3 und Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Führung und Förderung von Hochschulen und  
Forschungseinrichtungen durch den Kanton Graubünden. Gegenstand

### Art. 2

<sup>1</sup> Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind Stätten der wissen-  
schaftlichen Lehre, Forschung und Dienstleistung. Sie fördern allgemein  
das geistige Leben, die kulturelle Vielfalt, den Dienst an Mensch, Gesell-  
schaft und Natur. Zweck der  
Hochschulen und  
Forschungs-  
einrichtungen

<sup>2</sup> Sie tragen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und seiner Re-  
gionen bei.

### Art. 3

Die wissenschaftliche Lehre und Forschung sind frei.

Lehr- und  
Forschungs-  
freiheit

### Art. 4

Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen pflegen die Zusammenar-  
beit und kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit andern Einrichtungen  
des Kantons sowie des In- und Auslandes.

Zusammenarbeit

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen verwerten ihre For-  
schungsergebnisse. Mit Ausnahme der Urheberrechte gehören ihnen alle  
Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in Ausübung ihrer dienstli-  
chen Tätigkeit geschaffen wurden.

Immaterialgüter-  
rechte

<sup>2</sup> Für die Übertragung von Rechten können die Hochschulen und Forschungseinrichtungen vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhabern treffen.

<sup>3</sup> Personen, welche Immaterialgüter im Sinne des Absatzes 1 geschaffen haben, sind am allfälligen Gewinn, der durch eine Verwertung entsteht, angemessen zu beteiligen.

**Art. 6**

Ausgründungen  
und  
Beteiligungen an  
Unternehmungen

<sup>1</sup> Hochschulen und Forschungseinrichtungen fördern Ausgründungen.

<sup>2</sup> Sie können sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihres Leistungsauftrages zur Verwertung von Immaterialgüterrechten an juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen.

**II. Kantonale Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

**Art. 7**

Grundsatz

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Pädagogische Hochschule (PH) und eine Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) als öffentlich-rechtliche Anstalten mit Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Grosse Rat beschliesst unter Vorbehalt der Bestimmungen des Finanzreferendums die Schaffung neuer Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Dabei sind namentlich deren Einfügung in die schweizerische Hochschullandschaft, die Befriedigung kantonaler Bedürfnisse und die Finanzierbarkeit nachzuweisen.

**Art. 8**

Pädagogische  
Hochschule PH

<sup>1</sup> Die PH sorgt für die Ausbildung von Lehrpersonen, insbesondere für das deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Kantonsgebiet. Sie kann diese Aufgabe auch für andere Kantone, das Fürstentum Liechtenstein oder benachbarte ausländische Regionen übernehmen.

<sup>2</sup> Die PH bietet pädagogische Bachelorprogramme an, kann Masterprogramme durchführen und bildet Praktikumslehrpersonen aus.

<sup>3</sup> Sie fördert insbesondere die Weiterbildung von Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule, pflegt die angewandte Forschung und Entwicklung und bietet Dritten Dienstleistungen an.

**Art. 9**

Hochschule für  
Technik und  
Wirtschaft HTW

<sup>1</sup> Die HTW bietet technische und ökonomische Bachelorprogramme an, kann Masterprogramme durchführen und sorgt namentlich für eine solide Grundausbildung.

<sup>2</sup> Sie fördert insbesondere die Weiterbildung von Kaderkräften aus Gewerbe, Industrie, Tourismus sowie Verwaltung, pflegt die angewandte Forschung und Entwicklung und bietet Dritten Dienstleistungen an.

**Art. 10**

<sup>1</sup> Die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsgängen der Hochschulen setzt eine geeignete Vorbildung voraus. Zulassung

<sup>2</sup> Als Nachweis für die Zulassung zum Bachelor-Studium dienen in der Regel:

- a) für die PH die gymnasiale Maturität oder die Fachmaturität Pädagogik;
- b) für die HTW die Berufsmaturität;
- c) der Abschluss einer Höheren Fachschule.

<sup>3</sup> Die Hochschulen können im Rahmen interkantonalen Vereinbarungen Eignungsprüfungen durchführen.

**Art. 11**

<sup>1</sup> Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind in ihrer Führung und Organisation selbstständig, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist. Autonomie der Hochschulen und Forschungseinrichtungen

<sup>2</sup> Sie führen eine eigene Rechnung.

**Art. 12**

Bei Forschungs-, Entwicklungs-, Weiterbildungs- und Dienstleistungsangeboten, die auch von der Privatwirtschaft erbracht werden können, darf der Wettbewerb nicht verfälscht werden. Wettbewerbsneutralität

**III. Anerkannte Hochschulen und Forschungseinrichtungen**

**Art. 13**

Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden vom Kanton anerkannt, wenn gleichzeitig folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Voraussetzungen für die Anerkennung

- a) es besteht ein ausreichendes kantonales Interesse;
- b) die wissenschaftliche Qualität ist gegeben;
- c) die Trägerschaft weist eine langfristig stabile Finanzierung nach;
- d) zusätzlich liegt für Einrichtungen, die in der Hochschulausbildung tätig sind, eine institutionelle Akkreditierung vor.

**Art. 14**

<sup>1</sup> Der Kanton kann an anerkannte Hochschulen und Forschungseinrichtungen Beiträge ausrichten. Kantonale Beiträge, Aufsicht

<sup>2</sup> Die Regierung ist mit der Aufsicht betraut.

**Art. 15**

Zusammenarbeit Anerkannte Hochschulen und Forschungseinrichtungen arbeiten mit Einrichtungen des Kantons zusammen und sind im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung, unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft, den kantonalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gleichgestellt.

**IV. Führung und Organisation**

**Art. 16**

Regierung <sup>1</sup> Die Regierung führt die kantonalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen über Leistungsaufträge und Globalbeiträge. Sie stimmt in diesem Rahmen Profil und Portfolio der Hochschulen und Forschungseinrichtungen aufeinander ab.

<sup>2</sup> Der Regierung obliegen:

- a) die Wahl der strategischen Führungsgremien von selbständigen öffentlich-rechtlichen Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie des wissenschaftlichen Beirates;
- b) die Wahl der Revisionsstellen;
- c) die Genehmigung der Leistungsaufträge, der Jahresberichte mit den Jahresrechnungen;
- d) die Freigabe der jährlichen Globalbeiträge gestützt auf den vom Grossen Rat genehmigten Kredit;
- e) die Anerkennung von Hochschulen und Forschungseinrichtungen;
- f) der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen oder Staaten sowie mit weiteren Hochschulträgern öffentlichen oder privaten Rechts über die Zusammenarbeit in Lehre und Forschung;
- g) die Festlegung von Profil und Portfolio sowie der akademischen Titel, der *venia legendi* und der Zeugnisse;
- h) die Festlegung der Methoden und Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung von Leistungsaufträgen;
- i) der Erlass von Organisationsverordnungen für die kantonalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, welche Gliederung, Mitwirkung, Finanz- und Rechnungswesen, Personalverwaltung und Immobilienmanagement regeln;
- j) der Erlass von Bestimmungen zum Immaterialgüterrecht aller geförderten Einrichtungen;
- k) die Genehmigung der Geschäftsordnung des wissenschaftlichen Beirates;
- l) der Abschluss verwaltungsrechtlicher Vereinbarungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, insbesondere von Schulgeldvereinbarungen und solcher über die Zusammenarbeit sowie Koordination mit anderen Kantonen und mit dem Ausland, einschliesslich deren Finanzierung;
- m) die Prämierung besonderer wissenschaftlicher Leistungen;

n) die Ausrichtung von Förderbeiträgen an vorzügliche bündnerische Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler und Doktorierende. Dabei berücksichtigt sie auch sprachliche und kulturelle Anliegen.

<sup>3</sup> Die Regierung kann durch Verordnung den anerkannten Hochschulen und Forschungseinrichtungen weitere Aufgaben übertragen.

**Art. 17**

<sup>1</sup> Strategische Führungsgremien sind die Hochschulräte der Hochschulen sowie die Instituts- oder Verwaltungsräte der Forschungseinrichtungen. Ihnen obliegt:

Strategische  
Führungsgremien

- a) die strategische Planung und die Überwachung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem von der Regierung erteilten Leistungsauftrag;
- b) die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Regierung und die Aufsicht über den Finanzhaushalt;
- c) die Festlegung der Führungsorganisation und die Definition von Grundsätzen für die Prozess- und Strukturorganisation;
- d) die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Hochschulleitung von Hochschulen bzw. der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsleitung von Forschungseinrichtungen;
- e) die Wahl der hauptamtlichen Dozentinnen und Dozenten;
- f) der Entscheid über Ausgründungen;
- g) die Formulierung von Vorgaben für das Reporting und das Qualitätsmanagement.

<sup>2</sup> Die Regierung kann den strategischen Führungsgremien weitere Aufgaben übertragen.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Die kantonalen Hochschulen werden operativ je durch eine Rektorin oder einen Rektor geführt, welche der Hochschulleitung vorstehen. Dieser gehören neben der Rektorin oder dem Rektor mindestens die für die Lehre und für die Forschung Verantwortlichen an.

Operative  
Führung der  
kantonalen  
Hochschulen

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor vertritt die kantonale Hochschule gegen aussen und besitzt Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Hochschulleitung.

**Art. 19**

<sup>1</sup> Die kantonalen Forschungseinrichtungen werden operativ je durch eine Direktorin oder einen Direktor geführt, welche der Geschäftsleitung vorstehen. Dieser gehören neben der Direktorin oder dem Direktor mindestens die für die Forschung Verantwortlichen an.

Operative  
Führung der  
kantonalen  
Forschungs-  
einrichtungen

<sup>2</sup> Je nach Art der Forschung können auch Vertreter der Abteilungen oder Departemente in die Geschäftsleitung Einsitz nehmen.

<sup>3</sup> Die Direktorin oder der Direktor vertritt die kantonale Forschungseinrichtung nach aussen und besitzt Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsleitung.

**Art. 20**

Gemeinsame  
Nutzung von  
Ressourcen

<sup>1</sup> Die Rektorinnen oder Rektoren und Direktorinnen oder Direktoren der kantonalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erleichtern den Austausch von wissenschaftlichem Personal zwischen den Institutionen.

<sup>2</sup> Sie ergreifen Massnahmen, um Infrastrukturen wie Labors, Grossrechner oder Spezialanlagen und wichtige Datenbestände gemeinsam zu nutzen.

**Art. 21**

Wissenschaft-  
licher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat

- a) berät die Regierung in allen wissenschaftspolitischen Fragen;
- b) führt im Auftrage der Regierung periodische Evaluationen durch;
- c) kann im Auftrage der Regierung mehrjährige Forschungsprogramme vorbereiten und durchführen.

**V. Hochschulangehörige**

**Art. 22**

Hochschul-  
angehörige

<sup>1</sup> Hochschulangehörige sind:

- a) Dozierende;
- b) Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeitende und Doktorierende;
- c) Studierende und Hörende;
- d) administrative und technische Mitarbeitende.

<sup>2</sup> Das Departement kann weitere Kategorien oder Differenzierungen festlegen.

<sup>3</sup> Das Departement regelt in Abstimmung mit den strategischen Führungsgremien den Ablauf des Wahlverfahrens der hauptamtlichen Dozierenden.

**Art. 23**

Anstellungsver-  
hältnisse

<sup>1</sup> Die Anstellungsverhältnisse an den kantonalen Hochschulen richten sich nach dem Personalgesetz des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup> Dozierende können auch privatrechtlich angestellt und über Drittmittel finanziert werden.

**VI. Leistungsauftrag und Finanzen**

**Art. 24**

Leistungsauftrag

<sup>1</sup> Die Regierung erteilt jeder kantonalen Hochschule und Forschungseinrichtung einen Leistungsauftrag für vier Jahre, welcher insbesondere Profil und Portfolio umfasst.

<sup>2</sup> Jede anerkannte Hochschule und Forschungseinrichtung, die einen Beitrag vom Kanton bezieht, erhält einen Leistungsauftrag für vier Jahre.

<sup>3</sup> Der Leistungsauftrag bestimmt die Ziele und die Massnahmenschwerpunkte in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Er ist auf den Finanzplan des Kantons abgestimmt.

<sup>4</sup> Die Leistungsaufträge werden dem Grossen Rat in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

**Art. 25**

<sup>1</sup> Am Ende der Leistungsperiode von vier Jahren unterbreitet die Regierung dem Grossen Rat einen zusammenfassenden und vergleichenden Bericht, der über die Zielerreichung der Einrichtungen Auskunft gibt. Berichterstattung

<sup>2</sup> Die Ergebnisse der vom wissenschaftlichen Beirat der Regierung durchgeführten Evaluationen sind öffentlich.

**Art. 26**

<sup>1</sup> Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen verfügen insbesondere über folgende Ertragsquellen: Finanzierung

- a) Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
- b) Globalbeitrag des Kantons;
- c) Beiträge anderer öffentlicher Hände und des Bundes;
- d) Beiträge und Zuwendungen Dritter;
- e) Aufnahme von Darlehen und Krediten.

<sup>2</sup> Der Kanton kann kantonale Hochschulen und Forschungseinrichtungen, die über grosse Infrastrukturen verfügen, mit einem Eigenkapital ausstatten.

<sup>3</sup> Die Regierung regelt im Rahmen der Organisationsverordnungen das Verfahren und die Absicherung des Liegenschaftseigentums.

**Art. 27**

<sup>1</sup> Jede kantonale und jede anerkannte Hochschule und Forschungseinrichtung mit Leistungsauftrag erstellt jährlich ein Budget, welches den kantonalen Globalbeitrag enthält und den Bezug zum Leistungsauftrag herstellt. Budgetierung und Abschluss

<sup>2</sup> Die Regierung regelt die Budgetierung und Rechnungslegung. Sie bringt dem Grossen Rat die Jahresrechnung gemeinsam mit einem zusammenfassenden und vergleichenden Jahresbericht in geeigneter Form zur Kenntnis.

**Art. 28**

Globalbeitrag

<sup>1</sup> Der Kanton kann den Globalbeitrag in Form von leistungsbezogenen Pauschalen ausrichten.

<sup>2</sup> Werden die Ziele des Leistungsauftrages nicht oder nicht vollständig erreicht, kann die Regierung einen Teil des Globalbeitrages zurückhalten oder zurückfordern.

**Art. 29**

Investitions-  
beiträge

<sup>1</sup> Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge an die anrechenbaren Kosten für Neubauten, Erweiterungs- oder Umbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen gewähren.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten.

<sup>3</sup> Die Hochschulen und Forschungseinrichtungen beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen an den Investitionen.

<sup>4</sup> Baubeiträge können auch als Pauschale ausgerichtet werden.

**VII. Flankierende Massnahmen**

**Art. 30**

Information

<sup>1</sup> Der Kanton fördert die Information über die Tätigkeit der kantonalen und anerkannten Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

<sup>2</sup> Die Regierung kann einen Teil der Informationsaufgaben den Hochschulen und Forschungseinrichtungen übertragen.

**VIII. Rechtspflege**

**Art. 31**

Rechtsweg

Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium und Nichtbestehen der Abschlussprüfung können innert zehn Tagen beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

**Art. 32**

Entzug der  
Unterrichts-  
berechtigung

<sup>1</sup> Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt.

<sup>2</sup> Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

<sup>3</sup> Das Departement meldet dem Generalsekretariat der EDK den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung.

## IX. Schlussbestimmungen

### Art. 33

<sup>1</sup> Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

<sup>2</sup> Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche der Zusammenarbeit der Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit der Berufsbildung und der gymnasialen Ausbildung dienen.

### Art. 34

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebung  
bisherigen Rechts

a) Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200);

b) Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500).

<sup>2</sup> Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

### Art. 35

Das Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) vom 17. April 2007 (BR 430.000) wird wie folgt geändert. Änderung  
bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Art. 2 Abs. 3

**Aufgehoben**

<sup>2</sup> Art. 3 Abs. 3

**Aufgehoben**

<sup>3</sup> Art. 29

**Aufgehoben**

### Art. 36

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt. Übergangsrecht

### Art. 37

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Referendum und  
Inkrafttreten

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.